



Arbeiten in Deutschland und in der Republik Nordmazedonien

- Welche Leistungen Sie in Deutschland und in Nordmazedonien bekommen können
- Rentenzahlung – auch im Ausland?
- Ihre Ansprechpartner





Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Nordmazedonien gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind mazedonischer Staatsangehöriger und arbeiten nun in Deutschland?

Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Nordmazedonien und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit.

Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Deutschland und Nordmazedonien haben ein Abkommen geschlossen, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das deutsch-nordmazedonische Abkommen regelt, wie es sich auf Ihre deutsche Rente auswirkt und welche Ansprüche Sie in der Republik Nordmazedonien haben.

Sollten dennoch Fragen offenbleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Für wen gilt das Abkommen?**
- 6 Wie bin ich versichert?**
- 8 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 11 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 15 Rehabilitation – eine Leistung der deutschen Rentenversicherung**
- 17 Wie wirkt sich das Abkommen auf Ihre Rente aus?**
- 20 Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 32 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 33 Die Rentenversicherung in der Republik Nordmazedonien**
- 34 Die nordmazedonischen Renten**
- 38 Eine oder zwei Renten?**
- 39 Der Rentenantrag und Rentenbeginn**
- 42 Deutsche Rente auch im Ausland**
- 45 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 48 Die richtigen Ansprechpartner für Sie**
- 51 Ihr Ansprechpartner in der Republik Nordmazedonien**
- 52 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Für wen gilt das Abkommen?

Das deutsch-nordmazedonische Abkommen ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Es gilt grundsätzlich für alle Personen, die Beiträge zur deutschen oder nordmazedonischen Rentenversicherung gezahlt haben. Ebenfalls erfasst sind deren Hinterbliebene, wenn sie eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Sind Sie

- deutscher oder mazedonischer Staatsangehöriger,
 - Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention oder
 - Staatenloser im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen,
- gehören Sie zu den unmittelbar vom Abkommen erfassten Personen.

Sind Sie Hinterbliebener einer dieser Personen, gilt das Abkommen auch für Sie.

Bitte beachten Sie:
Sind Sie weder mazedonischer noch deutscher Staatsangehöriger und gehören nicht zu den anderen vorher genannten Personen, sind Sie sogenannter Drittstaatsangehöriger. Bestimmte Regelungen des Abkommens gelten für Sie dann nicht. Wir werden Sie im Text jedoch jeweils darauf hinweisen.

Deutschland hat nicht nur mit Nordmazedonien, sondern auch mit einigen anderen Staaten zweiseitige Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen.

Länder, mit denen Deutschland Abkommen geschlossen hat

Albanien	Marokko
Australien	Moldau
Bosnien-Herzegowina	Montenegro
Brasilien	Philippinen
Chile	Serbien
Indien	Südkorea
Israel	Tunesien
Japan	Türkei
Kanada/Québec	Uruguay
Kosovo	USA

Darüber hinaus besteht mit China ein Sozialversicherungsabkommen, das aber lediglich Fragen der Entsendung regelt.



Wie bin ich versichert?

Ob Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Sind Sie in Deutschland beschäftigt, wird – unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit – nur nach deutschem Recht geprüft, ob für Sie Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Arbeiten Sie in Nordmazedonien, ist nach nordmazedonischem Recht zu prüfen, ob Sie der dortigen Versicherungspflicht unterliegen. Wechsel zwischen der deutschen und der nordmazedonischen Rentenversicherung sind problemlos möglich.

Unser Tipp:

Bewahren Sie alle Nachweise, die Sie von Ihren Arbeitgebern erhalten (zum Beispiel Lohn-/Gehaltsnachweise) gut auf.

Von dieser allgemeinen Regel gibt es aber eine Ausnahme. Werden Sie zum Beispiel von Ihrem Arbeitgeber in Nordmazedonien im Rahmen eines Beschäftigungsver-

hältnisses zur Arbeitsleistung nach Deutschland entsandt und ist diese Entsendung zeitlich befristet, sind Sie während dieser Zeit aufgrund des Abkommens weiterhin nach nordmazedonischem Recht pflichtversichert. Gleiches gilt auch umgekehrt, wenn Sie von einem deutschen Arbeitgeber nach Nordmazedonien entsandt werden.

Werden Sie in einen anderen Abkommenstaat entsandt, muss eine Entsendebescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung sollten Sie als Arbeitnehmer während des Auslandseinsatzes mitführen. Ihr Arbeitgeber muss die Ausstellung der Entsendebescheinigung bei der zuständigen Stelle beantragen. In Deutschland ist das in der Regel Ihre gesetzliche Krankenkasse.

Unser Tipp:

Die Entsendebescheinigung sollte rechtzeitig vor Beginn Ihrer Arbeit im Ausland beantragt werden.

Eine Entsendung ist auch bei Selbständigen möglich. Über die Sonderregelungen für Arbeitnehmer, die auf Seeschiffen oder in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beschäftigt sind, informieren wir Sie gern auf Anfrage.

Unser Tipp:

Lesen Sie hierzu auch die Informationen des GKV-Spitzenverbandes, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) unter www.dvka.de. Unter der Rubrik Merkblätter „Arbeiten in ...“ erfahren Sie dort mehr zu diesem Thema.





In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich grundsätzlich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie mazedonischer Staatsangehöriger und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich freiwillig

versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Nordmazedonien, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, wenn Sie bereits für 60 Monate Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Das gilt auch, wenn Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel Mexiko) wohnen.

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

Bitte beachten Sie:

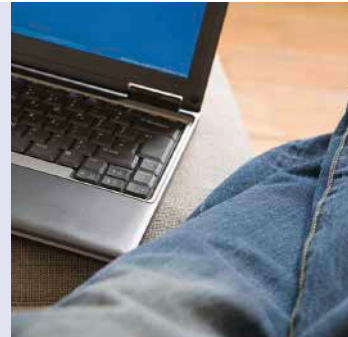
Sind Sie mazedonischer Staatsangehöriger und haben Sie bereits vor dem 1. Januar 2005 mindestens einen freiwilligen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt, dürfen Sie sich ohne weitere Voraussetzungen außerhalb Deutschlands versichern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.



Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die

Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Bitte überdenken Sie diesen Schritt gut.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Leistung gezahlt werden kann.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen hierzu finden Sie in unserer Broschüre „Beitragserstattung“.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.



Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind. Sind Sie berechtigt, kommt eine Beitragserstattung für Sie nicht in Betracht.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Beachten Sie hierzu die Tabelle auf Seite 24.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Nordmazedonien angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis zum 30. November 1998, in Slowenien bis zum 31. August 1999 und in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien bis zum 31. Dezember 2004 berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel für Zeiten der Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge hierfür zusammen gerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.



Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Rehabilitation – eine Leistung der deutschen Rentenversicherung

Zu den Leistungen der deutschen Rentenversicherung zählen auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (zum Beispiel ein stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Hilfen zur Erlangung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes, zum Beispiel durch Umschulung) sowie Leistungen zur Prävention, zur Nachsorge und zur Kinderrehabilitation.

Eine Rehabilitationsleistung soll Ihnen helfen, Krankheiten und Behinderungen zu vermeiden oder zu überwinden, damit Sie wieder fit für Alltag und Beruf werden. So kann eventuell verhindert werden, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig in Rente gehen müssen.

Die Rehabilitationsleistungen werden grundsätzlich in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Für die verschiedenen Leistungen zur Rehabilitation müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Das kann beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Versicherungszeiten sein.

Bitte beachten Sie:

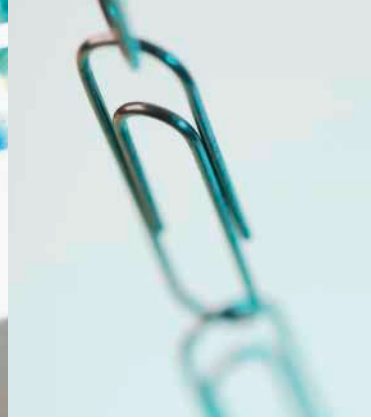
Ihre deutschen und nordmazedonischen Versicherungszeiten können bei der Prüfung der Mindestversicherungszeiten zusammengerechnet werden, sofern sie nicht zeitgleich zurückgelegt wurden. Darüber hinaus werden auch Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis zum 30.11.1998, in Slowenien bis zum 31.8.1999 sowie in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und in Serbien bis zum 31.12.2004 berücksichtigt.

Welche Staatsangehörigkeit Sie haben, spielt keine Rolle. Allerdings werden Rehabilitationsleistungen nur gewährt, wenn Sie in Deutschland leben oder in dem Monat, in dem Sie den Antrag auf diese Leistung gestellt haben, Pflichtbeiträge zur Deutschen Rentenversicherung (beispielsweise aufgrund einer Entsendung) gezahlt haben. Das ist nur dann nicht erforderlich, wenn Sie im Anschluss an eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit arbeitsunfähig waren.



Unser Tipp:

Nähere Informationen enthalten auch unsere Broschüren „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“, „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“ und „Kinder und Jugendliche: Fit mit Rehabilitation“.



Wie wirkt sich das Abkommen auf Ihre Rente aus?

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Die Vorschriften hierzu sind in Deutschland und in Nordmazedonien unterschiedlich und werden durch das Abkommen auch nicht vereinheitlicht. Beispielsweise gibt es in beiden Ländern verschiedene Altersgrenzen und Mindestversicherungszeiten, um eine Rente in Anspruch nehmen zu können.

Das Abkommen sorgt jedoch dafür, dass Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in Deutschland oder Nordmazedonien gezahlt haben, nicht verloren gehen. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in Deutschland gezahlt haben, bleiben beim deutschen Versicherungsträger, Ihre nordmazedonischen Versicherungszeiten beim Versicherungsträger von Nordmazedonien. Der Versicherungsträger jedes Landes, in dem Sie versichert waren, entscheidet nach den dort geltenden Rechtsvorschriften, ob Sie einen Rentenanspruch haben, und zahlt Ihnen die zustehende Leistung aus den dort vorhandenen Beiträgen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente in einem der beiden Abkommensstaaten allein mit den dort zurückgelegten Zeiten nicht, werden auch die Zeiten im anderen Abkommensstaat berücksichtigt, sofern sie sich nicht überschneiden.

Somit können Sie aus der deutschen Rentenversicherung gegebenenfalls auch dann eine Rente erhalten, wenn Sie nur kurze Zeit in Deutschland Beiträge gezahlt haben. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) gezahlt haben. Ebenso berücksichtigt der Versicherungsträger in Nordmazedonien Ihre deutschen Versicherungszeiten für die Prüfung Ihres Anspruchs auf nordmazedonische Rente.

Bitte beachten Sie:

Neben Ihren nordmazedonischen Versicherungszeiten können auch Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis zum 30. November 1998, in Slowenien bis zum 31. August 1999 sowie in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien bis zum 31. Dezember 2004 berücksichtigt werden.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, zurückgelegt haben. Diese beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre.



Unser Tipp:

Welche deutschen Versicherungszeiten für die jeweilige Wartezeit angerechnet werden, können Sie in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für einige deutsche Renten müssen Sie neben der Mindestversicherungszeit besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dafür müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von fünf Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten zu.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Nordmazedonien erfüllen, sofern Sie sie aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

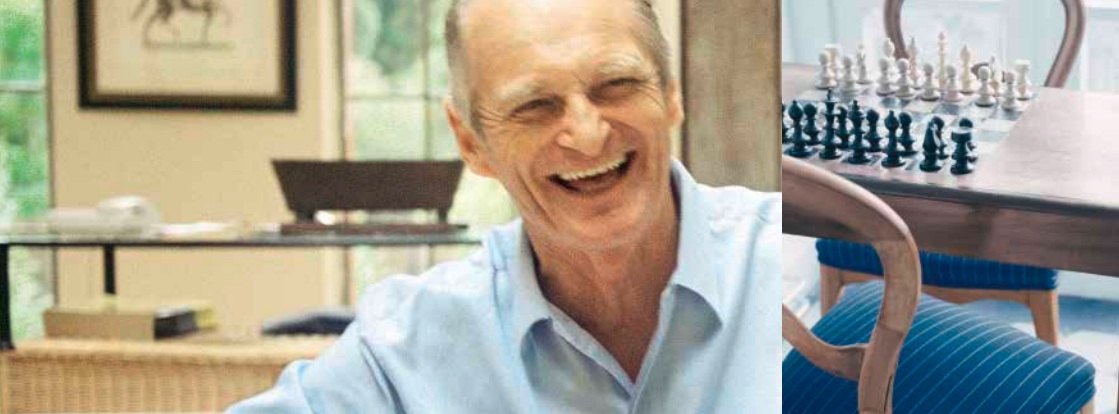
Auswirkungen auf die Rentenberechnung

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung erfüllen, wird Ihre deutsche Rente allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten berechnet. Ihre nordmazedonischen Versicherungszeiten werden bei der Berechnung der Rentenhöhe nicht berücksichtigt. Ebenso berechnet der Rentenversicherungsträger in Nordmazedonien Ihre Rente nur aus den nach nordmazedonischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten.

Unser Tipp:

Näheres zur Rentenberechnung erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.





Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes. Lesen Sie hier, unter welchen Voraussetzungen Sie eine dieser Renten erhalten können.

Wir möchten Ihnen in dieser Broschüre nur einen kurzen Überblick über die verschiedenen Rentenarten und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen geben. Wir können daher nicht alle Leistungsarten ausführlich beschreiben und nicht alle Voraussetzungen nennen. Es gibt auch eine Reihe von Vertrauensschutz- und Sonderregelungen, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Wünschen Sie genauere Informationen, lesen Sie bitte in unseren Broschüren nach, auf die wir in diesem Kapitel bei jeder Rentenart hinweisen

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Die Anschriften dieser Träger finden Sie ab Seite 53.

Rentenabschlag

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (bis Ende 2011 lag sie beim 65. Geburtstag, seit dem 1. Januar 2012 wird sie

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre lesen Sie bitte auch ab Seite 24.

schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben) oder eines für Sie maßgeblichen niedrigeren Rentenalters mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem für Sie maßgeblichen Lebensalter, in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Zu einem dauerhaften Rentenabschlag kann es auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes kommen.

Beispiel:

Maria T. möchte ihre Altersrente ein Jahr vor Erreichen der Regelaltersrente in Anspruch nehmen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 3,6 Prozent (12 Monate \times 0,3 Prozent).



Lesen Sie hierzu bitte unsere Broschüre „Rente mit 67 – Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Bevor Sie sich für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es manchmal Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

Bitte beachten Sie:

Die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf den 67. Geburtstag seit 2012 wirkt sich auch bei einigen vorzeitigen Altersrenten (Altersrenten vor der Regelaltersgrenze) sowie den Renten wegen Erwerbsminderung und wegen Todes auf die Möglichkeit aus, eine abschlagsfreie Rente in Anspruch zu nehmen.

Rente und Einkommen

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie dieses Einkommen in Deutschland, in Nordmazedonien oder in einem anderen Land erwirtschaften. Überschreiten Sie die zulässigen Hinzuverdienstgrenzen, wird Ihnen die Rente nur noch in verminderter Höhe oder gar nicht mehr gezahlt. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und für eine Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze liegt bei 6 300 Euro im Kalenderjahr.



Unser Tipp:

Wie sich ein Hinzuverdienst auf Ihre Rente auswirkt, können Sie in unseren nach Rentenarten getrennten Broschüren „So viel können Sie hinzuverdienen“ nachlesen. Weitere Informationen zur sogenannten Flexirente finden Sie auch unter flexirente.driv.info im Internet.

Witwen- und Witwerrenten werden in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten in voller Höhe gezahlt. Danach wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie automatisch eine Regelaltersrente.

Haben Sie schon vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und jeden Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, müssen Sie in den letzten fünf Jahren nicht für drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, sind Sie teilweise erwerbsgemindert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben keinen Ihrer verbliebenen Erwerbsfähigkeit entsprechenden (Teilzeit-)Arbeitsplatz, gilt der Arbeitsmarkt für Sie als verschlossen. Sie erhalten dann die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie meistens befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Bessert sich Ihr Gesundheitszustand nicht, kann die Rentenzahlung verlängert werden.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Altersrenten – die verschiedenen Möglichkeiten

In Deutschland können unterschiedliche Altersrenten gezahlt werden. Für jede Rentenart gibt es andere Zugangsvoraussetzungen. Welche Rentenart Sie erhalten können, hängt unter anderem von Ihrem Alter und Ihrer Versicherungsdauer ab.

Regelaltersrente

- Anspruch auf eine Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie
- die Regelaltersgrenze erreicht und
 - die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Die Regelaltersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden und ist daher stets abschlagsfrei. Zu dieser Rente können Sie unbegrenzt hinzuverdienen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.



Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das für Ihr Geburtsjahr gültige Mindestalter erreicht haben und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Sind Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 67 Jahren.

Sie können diese Altersrente jedoch bereits mit 63 Jahren vorzeitig an Anspruch nehmen. Bitte bedenken Sie aber, dass Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen müssen.

Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Abschlag in Prozent bei Rentenbeginn mit 63 Jahren
	Jahre	Monate	
1954	65	8	9,6
1955	65	9	9,9
1956	65	10	10,2
1957	65	11	10,5
1958	66	0	10,8
1959	66	2	11,4
1960	66	4	12,0
1961	66	6	12,6
1962	66	8	13,2
1963	66	10	13,8
ab 1964	67	0	14,4

Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und mit ihrem Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz verbindlich vereinbart haben, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. Sie können die Altersrente für langjährig Versicherte mit 65 Jahren ohne Abschlag oder ab 63 Jahren mit Abschlag beziehen.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie

- das für Ihr Geburtsjahr gültige Mindestalter erreicht haben und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Wurden Sie vor 1953 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Sind Sie zwischen 1953 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren.



Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahre	Monate
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10
ab 1964	65	0

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt. Bis zum Erreichen Ihrer maßgeblichen Regelaltersgrenze müssen Sie aber die Hinzu-

verdienstgrenze einhalten. Diese Altersrente können Sie nicht vorzeitig in Anspruch nehmen.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- als schwerbehinderter Mensch nach deutschem Recht anerkannt sind,
- das für diese Rente erforderliche Mindestalter erreicht und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Sie müssen bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch im Sinn des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein – also eine Bescheinigung vorlegen können. Wenn Sie in Nordmazedonien wohnen, ist für die Entscheidung über die Schwerbehinderung das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Fulda zuständig. Die Altersgrenze für diese Altersrente (ohne Abschlag) wird stufenweise für ab Januar 1952 geborene Versicherte vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Altersgrenze der Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Geburtsjahr	Anhebung auf das Alter		Frühestmöglicher Rentenbeginn mit Abschlag von 10,8 Prozent mit Jahren und Monaten	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
1954	63	8	60	8
1955	63	9	60	9
1956	63	10	60	10
1957	63	11	60	11
1958	64	0	61	0
1959	64	2	61	2
1960	64	4	61	4
1961	64	6	61	6
1962	64	8	61	8
1963	64	10	61	10
ab 1964	65	0	62	0



Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod Ihres Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der Verstorbene bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

Bitte beachten Sie:

Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Darüber hinaus müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das maßgebliche Alter vollendet haben oder
- erwerbsgemindert sein oder

- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird in Abhängigkeit vom Todesjahr des Ehepartners seit 1. Januar 2012 schrittweise auf den 47. Geburtstag angehoben.

Altersgrenze für große Witwen-/Witwerrente

Todesjahr	Anhebung auf das Alter	
	Jahre	Monate
2017	45	6
2018	45	7
2019	45	8
2020	45	9
2021	45	10
2022	45	11
2023	46	0
2024	46	2
2025	46	4
2026	46	6
2027	46	8
2028	46	10
2029	47	0

Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 Prozent der Versichertenrente. Wenn Sie vor 2002 geheiratet haben und Sie oder Ihr verstorbener Partner vor 1962 geboren

sind, erhalten Sie 60 Prozent. Diese Rente wird unbegrenzt gezahlt.

Ist keine der Voraussetzungen für die große Witwen-/Witwerrente erfüllt, erhalten Sie maximal 24 Kalendermonate eine kleine Witwen-/Witwerrente. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente.

Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt maximal 24 Monatsrenten.

Nach Auflösung dieser neuen Ehe (zum Beispiel durch Scheidung oder Tod), kann erneut Anspruch auf die weggefallene Witwen-/Witwerrente bestehen.

Waisenrenten

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Eine Waisenrente können leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen erhalten. Auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister können unter zusätzlichen Bedingungen diese Rente bekommen. Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Darüber hinaus kann die Rente längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gezahlt werden, wenn die Waise

- sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet,

- ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- wegen einer Behinderung nicht für sich selbst sorgen kann.

Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod oder Scheidung).

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente gezahlt werden.



Unser Tipp:

Einzelheiten zu diesen Renten finden Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zu diesem Thema können Sie in unserer Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“ nachlesen. Oder Sie wenden sich direkt an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Adresse finden Sie auf Seite 49.

Die Rentenversicherung in der Republik Nordmazedonien

Das Rentensystem in Nordmazedonien ist in drei Teile untergliedert: Das umlagefinanzierte Pflichtversicherungssystem, eine kapitalgedeckte Pflichtversicherung und eine freiwillige zusätzliche Alterssicherung.

In dieser Broschüre geben wir Ihnen einen kurzen Überblick, welche Leistungen Sie aus dem System der umlagefinanzierten Renten- und Invalidenversicherung erhalten können. Nur dieses System wird vom deutsch-nordmazedonischen Abkommen erfasst. Ob Sie tatsächlich einen Anspruch auf Leistung haben, kann nur der Rentenversicherungsträger in Nordmazedonien feststellen.

In den letzten Jahren gab es auch in Nordmazedonien zahlreiche Änderungen im Rentenrecht. Die folgenden Informationen können deshalb nur unverbindlich und allgemein gehalten werden.

Unser Tipp:

Wenn Sie genaue Informationen zum aktuellen Rentenrecht in Nordmazedonien wünschen, wenden Sie sich bitte direkt an den Rentenversicherungsträger in Skopje. Die Anschrift finden Sie auf Seite 51.



Die nordmazedonischen Renten

Die Rentenversicherung in Nordmazedonien zahlt Renten wegen Invalidität, im Alter und für Hinterbliebene. Ihr Rentenversicherungsträger in Nordmazedonien entscheidet allein über den Anspruch auf nordmazedonische Rente.

Bitte beachten Sie:

Für die Prüfung der Mindestversicherungszeit werden auch Ihre deutschen Versicherungszeiten mit berücksichtigt.

Ausnahme:
Eine Tätigkeit auf Honorarbasis oder im Rahmen eines Werkvertrags ist unerheblich. Allerdings nur, wenn diese Tätigkeit in Nordmazedonien ausgeübt wird.

Eine nordmazedonische Rente können Sie nur erhalten, wenn Sie nicht mehr rentenversichert sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie in Nordmazedonien, in Deutschland oder in einem anderen Staat rentenversichert sind. Dies gilt für alle nordmazedonischen Renten.

Wenn Sie Anspruch auf mehrere nordmazedonische Renten haben, zum Beispiel auf eine Altersrente und eine Witwenrente, wird nur eine der beiden Renten gezahlt. Sie können dann wählen, welche Rente gezahlt werden soll.

Rente wegen Invalidität

Wenn Ihr Leistungsvermögen eingeschränkt ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Invaliditätsrente erhalten.

Das nordmazedonische Recht unterscheidet zwei Kategorien der Invalidität:

- Kategorie I: Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als 80 Prozent
- Kategorie II: Minderung der Arbeitsfähigkeit um mehr als 50 Prozent

Neben den medizinischen Voraussetzungen muss eine bestimmte Versicherungszeit vor Eintritt der Invalidität vorliegen. Die erforderliche Mindestversicherungszeit liegt zwischen 6 Monaten und 12 Jahren und ist abhängig davon, wie alt Sie bei Eintritt der Invalidität waren. Ist die Invalidität durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, reicht bereits ein Tag Versicherung aus.

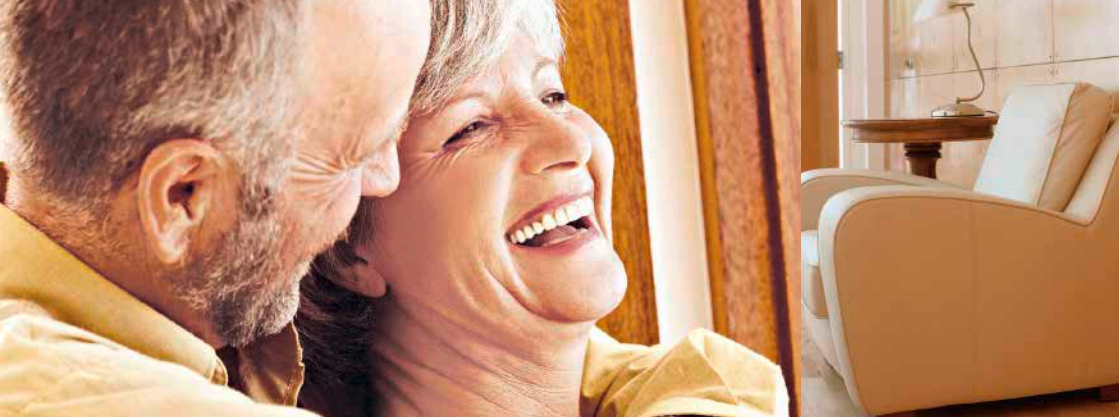
Bitte beachten Sie:

Für Schüler, Studenten, Katastrophenhelfer und andere besondere Personengruppen gelten besondere Voraussetzungen.

Die Invalidität nach nordmazedonischem Recht ist nicht gleich der vollen Erwerbsminderung nach deutschem Recht. Die Rentenversicherungsträger in beiden Staaten entscheiden voneinander unabhängig über Ihren Rentenanspruch.

Altersrente

Der Anspruch auf nordmazedonische Altersrente ist abhängig von Ihrem Alter, Ihrem Geschlecht sowie der Dauer der zurückgelegten Versicherungszeiten.



Männer können mit 64 Jahren eine Altersrente erhalten, Frauen mit 62 Jahren. Voraussetzung ist eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren.

Sie können bereits vor Erreichen dieser Altersgrenzen eine Rente erhalten, wenn Sie bestimmten Berufsgruppen angehörten, die unter schweren oder gefährlichen Bedingungen gearbeitet haben (zum Beispiel Bergleute) und deshalb Versicherungszeiten in erhöhtem Umfang in Nordmazedonien angerechnet wurden.

Der Beginn der Altersrente kann aber auch hinausgeschoben werden, bei Männern bis zum 67. Lebensjahr, bei Frauen bis zum 65. Lebensjahr.

Hinterbliebenenrenten

Nach dem Tod des Versicherten können Familienangehörige Anspruch auf nordmazedonische Rente haben, wenn der Versicherte

- 5 Jahre Versicherungszeit oder 10 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt hat oder
- eine Alters- oder Invaliditätsrente bezog oder
- die Voraussetzungen für eine Alters- oder Invaliditätsrente erfüllt hat oder
- an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

Zusätzlich müssen weitere Voraussetzungen vorliegen, damit eine Hinterbliebenenrente aus der nordmazedonischen Rentenversicherung gezahlt werden kann:

Als Witwe oder Witwer können Sie eine Rente nur erhalten, wenn Sie ein bestimmtes Mindestalter erfüllen, invalide sind oder ein Kind erziehen. Geschiedene Ehegatten haben einen Rentenanspruch nur, wenn sie zusätzlich gegen den Verstorbenen einen gerichtlich festgestellten Unterhaltsanspruch hatten.

Waisenrente wird regulär bis zum 15. Geburtstag gezahlt. Befindet sich die Waise in Schulausbildung oder einem Studium, kann Waisenrente bis zum 26. Lebensjahr gezahlt werden. Ist die Waise invalide, wird die Waisenrente auf Dauer gezahlt.

Als Elternteil des verstorbenen Versicherten können Sie Hinterbliebenenrente erhalten, wenn der Verstorbene Ihnen bis zu seinem Tod Unterhalt gezahlt hat und Sie mindestens 55 Jahre alt oder invalide sind.



Eine oder zwei Renten?

Das Abkommen sorgt dafür, dass Ihnen bei Ihrer späteren Rente keine Nachteile entstehen, wenn Sie in Deutschland und in Nordmazedonien gearbeitet haben. Sie bekommen aber keine Gesamrente, sondern jeder der beiden Abkommensstaaten zahlt Ihnen aus seinen Versicherungszeiten eine Rente, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Ihre deutschen und nordmazedonischen Versicherungszeiten werden zwar bei der Wartezeit und den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zusammengerechnet. Ihre deutsche Rente wird aber nur aus Ihren deutschen Zeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet.

Bitte beachten Sie:

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch in beiden Vertragsstaaten, so erhalten Sie sowohl eine Rente aus der deutschen als auch aus der nordmazedonischen Rentenversicherung. Erfüllen Sie – zunächst – nur die Voraussetzungen in einem Vertragsstaat, so erhalten Sie lediglich die Rente dieses Staates.

Der Rentenanspruch und Rentenbeginn

Eine Rente erhält nur, wer einen Antrag stellt. Lesen Sie hier, wo Sie Ihren Antrag stellen können und wann eine deutsche Rente beginnt.

Ihre deutsche Rente beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen. Ausgezahlt wird die Rente allerdings in der Regel erst am Monatsende. Damit Ihre Rente pünktlich beginnt, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat.

Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Beispiel:

Katerina A. erreicht die Regelaltersgrenze am 21. August 2019. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Dieser Tag ist der sogenannte Leistungsfall. Den Rentenanspruch hat sie am 2. Juni 2019 gestellt. Ihre Rente beginnt am 1. September 2019. Sie wird aber erst Ende September 2019 auf ihr Konto überwiesen.



Bitte beachten Sie:

Vergessen Sie nicht, im nordmazedonischen Rentenantrag auch Ihre deutschen Versicherungszeiten anzugeben, wenn Sie Ihre Rente beim Rentenversicherungsträger in Nordmazedonien beantragen. Das Gleiche gilt bei Ihrem deutschen Rentenantrag. Auch hier sollten Sie angeben, dass Sie Versicherungszeiten in Nordmazedonien zurückgelegt haben. Sollten Sie diese Angaben nicht machen, könnte es sein, dass Ihr Antrag nicht an den zuständigen Rentenversicherungsträger im jeweils anderen Vertragsstaat weitergeleitet wird.

Wo kann ich meinen Rentenantrag stellen?

Haben Sie Versicherungszeiten in Deutschland und in Nordmazedonien zurückgelegt, müssen Sie nur einen Antrag auf Rente stellen. Er gilt stets mit dem gleichen Datum auch gegenüber dem anderen Abkommensstaat.

Wohnen Sie in Deutschland, können Sie Ihre Rente bei der Deutschen Rentenversicherung oder einer Auskunfts- und Beratungsstelle beantragen. Sie können Ihren Antrag auch bei der Stadt oder Gemeinde stellen, in der Sie wohnen.

Wer der zuständige deutsche Rentenversicherungsträger ist, erfahren Sie ab Seite 53.



Unser Tipp:

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin und bringen Sie zur Rentenantragstellung Ihre deutschen und nordmazedonischen Versicherungsunterlagen und einen gültigen Personalausweis/Reisepass mit.

Im deutschen Rentenantrag ist eine Frage nach Versicherungszeiten im Ausland enthalten. Geben Sie hier an, dass Sie auch in Nordmazedonien gearbeitet haben, gilt der deutsche Antrag auch als Antrag auf eine nord-



mazedonische Rente. Ihr deutscher Versicherungsträger informiert den Rentenversicherungsträger in Nordmazedonien mit zweisprachigen Vordrucken über Ihren Antrag. Sie erhalten dann jeweils einen Rentenbescheid von beiden Versicherungsträgern.

Bitte beachten Sie:

Die deutschen Rentenversicherungsträger haben keinen Einfluss auf die Bearbeitung Ihres Rentenanspruchs in Nordmazedonien oder auf die Entscheidung, die dort getroffen wird.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 51.

Wohnen Sie in Nordmazedonien, stellen Sie Ihren Rentenanspruch bitte beim Rentenversicherungsträger in Nordmazedonien.

Bitte geben Sie an, dass Sie auch deutsche Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der Versicherungsträger von Nordmazedonien teilt dann der Deutschen Rentenversicherung alle notwendigen Angaben für die deutsche Entscheidung mit.



Deutsche Rente auch im Ausland

Renten aus der deutschen Rentenversicherung werden unabhängig von der Staatsangehörigkeit in nahezu jedes Land der Welt gezahlt.

Allerdings gibt es einige Besonderheiten, die Sie beachten sollten, bevor Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, die Ihnen nicht nur aus medizinischen Gründen, sondern wegen der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt gezahlt wird, kann unter Umständen ganz wegfallen, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Außerdem ergeben sich Einschränkungen bei der Rentenzahlung, wenn in Ihrer Rente

- Zeiten nach dem sogenannten Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden oder
- Beitragszeiten im Reichsgebiet, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen

enthalten sind. In diesem Fall kann Ihre Rente gekürzt oder gegebenenfalls auch gar nicht mehr gezahlt werden.

Unser Tipp:

Um sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert oder wegfällt, wenn Sie ins Ausland umziehen, empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungsträger über mögliche Einschränkungen zu informieren. Bei Ihrer Krankenkasse können Sie vorab klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.



Rentenzahlung

Die deutsche Rente ist eine internationale Leistung. Wir zahlen Ihre Rente in fast alle Länder der Welt. In aller Regel können Sie das Bankinstitut, auf dessen Konto wir die Rente überweisen, frei wählen. Nach Nordmazedonien erfolgt die Zahlung grundsätzlich am Ende des Monats ungekürzt auf Ihr Konto. Alle Kosten für die Überweisung nach Nordmazedonien werden von uns getragen; für Sie fallen lediglich die üblichen Spesen Ihrer Bank an.

Die Rentenzahlung muss nicht in den Staat erfolgen, in dem Sie wohnen.

Bitte beachten Sie:

Als Rentner sind Sie verpflichtet, uns oder dem Renten Service der Deutschen Post rechtzeitig mitzuteilen, dass Sie Deutschland auf Dauer verlassen. Wir empfehlen, dies drei Monate vorher zu tun. Auch wenn sich Ihre Rente nicht ändert, benötigen wir zur Zahlungsumstellung etwas Zeit. Bitte geben Sie dabei auch Ihre Staatsangehörigkeit, Ihre künftige Adresse und wenn möglich Ihre neue Bankverbindung an.

Die Lebensbescheinigung

Wenn Sie als Rentner im Ausland wohnen, erhalten Sie einmal jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung vom Renten Service der Deutschen Post. Dieses Formular muss so schnell wie möglich unterschrieben und bestätigt an den Renten Service der Deutschen Post zurückgeschickt werden, damit Ihnen die Rente ohne Unterbrechung gezahlt werden kann.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Das Sozialversicherungsabkommen enthält auch Regelungen für die Kranken- und Pflegeversicherung. Ob Sie in der deutschen Krankenversicherung der Rentner beziehungsweise in der deutschen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, hängt unter anderem von Ihrem Wohnsitz ab.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Rentner und ihre Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland

Leben Sie in Deutschland, sind Sie als Rentenbezieher in der Regel in der deutschen Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert. Die Pflichtversicherung tritt ein, wenn Sie eine bestimmte Zeit Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung waren. Die jeweils zuständige deutsche Krankenkasse prüft, wenn Sie Ihren Rentenantrag stellen, ob Sie diese Voraussetzungen erfüllen. Die deutsche Rentenversicherung wird dann entsprechend informiert und ist an diese Entscheidung gebunden.

Sind Sie in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert, gilt dies auch für die Pflegeversicherung.

Von Ihrer Rente werden dann Ihre Beitragsanteile zur deutschen Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten und gemeinsam mit dem Anteil Ihres Rentenversicherungsträgers an die Krankenkasse weitergeleitet.

Sind Sie nicht Pflichtmitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, besteht für Sie die Möglichkeit, sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu versichern, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zu den Beiträgen zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung können Sie einen Zuschuss bei Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beantragen.

Rentner und die Kranken- und Pflegeversicherung in Nordmazedonien

Wohnen Sie in Nordmazedonien und beziehen nur eine deutsche Rente, können Sie in der deutschen Krankenversicherung versicherungspflichtig sein. Pflegeversichert sind Sie jedoch nicht.

Sie haben dann Anspruch auf Sachleistungen der deutschen Krankenversicherung (zum Beispiel auf ärztliche Behandlung), die Sie in Nordmazedonien erhalten können.

Bitte beachten Sie:

Ob Sie in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, entscheidet – sowohl bei Aufenthalt in Deutschland als auch im Ausland – Ihre deutsche Krankenkasse. Fragen Sie also rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse nach, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wollen.

Ihre Pflichtbeiträge zur deutschen Krankenversicherung werden von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger von Ihrer Rente einbehalten und mit seinem Beitragsanteil an die Krankenkasse weitergeleitet.

Beispiel:

Marcus M. lebt in Deutschland und erhält eine deutsche Altersrente. Er hat nur Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt. Aufgrund seiner Altersrente ist er in der deutschen Krankenversicherung der Rentner und der Pflegeversicherung versicherungspflichtig.

Marcus M. zieht nach Nordmazedonien. Er übt dort keine Beschäftigung aus und erhält auch keine nordmazedonische Rente. Marcus M. ist auch nach seinem Umzug nach Nordmazedonien in der deutschen Krankenversicherung der Rentner versicherungspflichtig, nicht aber in der deutschen Pflegeversicherung.



Bekommen Sie sowohl eine deutsche als auch eine nordmazedonische Rente, gelten für Sie die nordmazedonischen Vorschriften über die Krankenversicherung der Rentner. Eine Pflichtversicherung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung kann für Sie dann nicht eintreten.



Die richtigen Ansprechpartner für Sie

Im Abkommen ist geregelt, wer im jeweiligen Staat als sogenannte Verbindungsstelle zuständig ist. An diese können Sie sich in allen Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen wenden.

Wenn Sie Versicherungszeiten in Nordmazedonien zurückgelegt haben, in Nordmazedonien wohnen oder sich als mazedonischer Staatsangehöriger mit deutschen Versicherungszeiten gewöhnlich außerhalb Nordmazedoniens aufhalten, sind folgende Verbindungsstellen in Deutschland zuständig:

Ihre Ansprechpartner in Deutschland sind

- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
- Deutsche Rentenversicherung Bund und
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Haben Sie Ihren letzten Beitrag an einen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Die Vorwahl für
Deutschland lautet
0049.

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Servicetelefon 0800 1000 480 15
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140
E-Mail service@drv-bayernsued.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, ist Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Bund
Servicetelefon 0800 1000 480 70
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemalige Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Servicetelefon 0800 1000 480 80
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Die Renten ins Ausland werden gezahlt über die

Niederlassung
Deutsche Post AG
Renten Service
13496 Berlin

Telefon 0049 221 5692-777 (aus dem Ausland)
 0221 5692-444 (aus Deutschland)

Telefax 0049 221 5692-778 (aus dem Ausland)
 0221 5692-776 (aus Deutschland)

Internet www.rentenservice.de

Möchten Sie die Änderungen Ihrer Adresse oder Bank-
verbindung mitteilen oder haben Sie Fragen zu Ihrer
Rentenzahlung, wenden Sie sich bitte an diese Stelle.



Ihr Ansprechpartner in der Republik Nordmazedonien

Über Ihre Ansprüche aus der nordmazedonischen Rentenversicherung entscheidet und informiert Sie die zentrale Dienststelle des Versicherungsträgers von Nordmazedonien.

Fond na penziskoto i invalidskoto
osiguruvanje na Severna Makedonija
Ul. 23 Oktromvi Br. 11
1000 SKOPJE
REPUBLIK NORDMAZEDONIEN
Telefon 00389 (2) 3250-100
Telefax 00389 (2) 3162-275
Internet www.piom.com.mk

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen
Altersvorsorge ist die Deutsche
Rentenversicherung. Sie betreut
mehr als 55 Millionen Versicherte
und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.
Wir beraten. Wir helfen.
Die Deutsche Rentenversicherung.